TEIL B : TEXT

1. NACH § 1(5) UND § 4(3) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2. NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUREN FLÄCHEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.BO IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

3. NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
   a. DACHNEIGUNG 32°- 45°
   b. SATTELDACH ODER WALMDACH
   c. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERSTELLEN UND DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN

4. DIE BEPFLANZUNGSHÖHE AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN (SICHTDREIECKE) DARF NICHT MEHR ALS 0,70 M ÜBER STRASSENOBERKANTE BETRAGEN.